

Hier bekommen Sie Recht!

Gibt es eine Änderung bei den Privatfahrten?

? Ich mache einen privaten Umzug mit einem Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von zwölf Tonnen. Jetzt habe ich gehört, dass die bisherige Grenze für Privatfahrten von bis zu 7,5 Tonnen zGM weggefallen ist. Stimmt das?

! Nein – das, was Sie sicherlich gehört haben, betrifft das Sonn- und Feiertagsfahrverbot. Man darf jetzt auch an Sonn- und Feiertagen privat einen Lkw über 7,5 Tonnen bzw. einen Lkw mit Anhänger fahren, etwa bei einem nicht gewerblichen Umzug. Aber zu beachten ist:



Privater Umzug: Fahrerkarte stecken!

Übersteigt die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination, also einschließlich eines möglichen Anhängers, 7,5 Tonnen, ist eine Fahrerkarte zu stecken und die Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.

Lkw im Weg: Müssen wir die Forderungen erfüllen?

? Unser Fahrer hatte beim Abladen für rund 15 Minuten ein Nachbargrundstück blockiert. Der Eigentümer hat ihn dann fotografiert. Am nächsten Tag lag ein Anwaltsbrief im Kasten: Entweder wir erklären schriftlich, dass wir das Grundstück nicht noch mal versperren, oder wir werden verklagt. Außerdem sollen wir Anwaltskosten in Höhe von 1000 Euro zahlen. Müssen wir tatsächlich 1000 Euro zahlen? Und durfte unser Fahrer fotografiert werden?

! Für beide Fragen: Nein. Ihr Fahrer hatte nicht auf dem fremden Grundstück illegal geparkt – das könnte Geld kosten. Es war lediglich die Zufahrt zum Grundstück kurzzeitig versperrt, er hätte jederzeit weg-

fahren können. Außerdem besteht in Ihrem konkreten Fall keine Wiederholungsgefahr. Und: 1000 Euro Anwaltskosten sind viel zu hoch. Gegen das Foto ist nichts zu sagen, da Ihr Mitarbeiter vom Grundstückseigentümer fotografiert wurde. Etwas anderes gilt, wenn eine Privatperson ein Foto nur dazu macht, allgemeine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu belegen.

Was soll ich bei einer Solo-Fahrt einstellen?

? Im Kollegenkreis kam die Frage auf, was ich beim Mautgerät alles umstellen muss, wenn ich mit der Sattelzugmaschine solo fahre. Meiner Meinung nach nur die Anzahl der Achsen, weil es ja mit Sattelaufleger ein 40-Tonnen-Zug ist.

! Bei der Maut zählen die zulässige Gesamtmasse und die tatsächlich vorhandenen Achsen. Auch eine Liftachse zählt, wenn sie oben ist, als vorhandene Achse. Fahren Sie mit einer Zweiachs-Zugmaschine solo, müssen Sie das Mautgerät auf zwei Achsen schalten und zusätzlich das Gewicht auf 12–18 Tonnen. Eine solche Zugmaschine hat eine zulässige Gesamtmasse von 18.000 kg. Die Gewichtseinstellung fängt aber erst bei 18.001 kg an. Wenn Sie solo fahren, müssen Sie also die Achsenzahl plus das Gewicht einstellen.

Muss ich wegen meines Sohnes mehr arbeiten?

? Ich bin 50 Jahre alt und habe lang als Fahrer gearbeitet. Inzwischen bin ich 20 Stunden pro Woche in einer Spedition im Lager beschäftigt. Dadurch habe ich mehr Zeit für Hobbys und für meine neue Familie. Meine Ex-Frau hat aber jetzt auf Zahlung von Mindestunterhalt für unseren gemeinsamen 13-jährigen Sohn geklagt. Sie behauptet, ich müsste mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten. Stimmt das?

! Ja. Beim Thema Kindesunterhalt sind die Gerichte sehr streng. Um den Mindestunterhalt zahlen zu können, muss der unterhaltspflichtige Elternteil alles tun, was möglich ist, um ein ausreichendes Einkommen zu haben. In Ihrem Fall gilt:



Trennung: Kindesunterhalt muss gesichert sein

Wenn Sie als erfahrener Fahrer in diesem Beruf wieder eine Anstellung finden könnten, müssen Sie also wieder umsteigen. Unterlassen Sie das, wird das Einkommen, das Sie als vollbeschäftigter Fahrer theoretisch erzielen könnten, als fiktives Einkommen angerechnet.

Brauchen wir neue Karten?

? Wir bekommen bald einen neuen Lkw und dort müsste schon der „intelligente“ Tachograf eingebaut sein. Brauchen wir auch neue Fahrerkarten?

! Nein, die Tachografenkarten der ersten Generation funktionieren auch in den neuen Fahrtenschreibern. Sie können sie problemlos bis zum Ablauf der Gültigkeit verwenden. Ihre Firma muss nur die Hard- und Software überprüfen, sodass der Daten-Download und eine Archivierung der Daten auch aus dem neuen Fahrtenschreiber heraus funktionieren.



Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Auskunft.

E-Mail: trucker@springernature.com